

Satzung vom 14.04.2015 zur 1. Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Bodenmais (Entwässerungssatzung - EWS) vom 04.12.2012

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Bodenmais folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Bodenmais (Entwässerungssatzung – EWS) vom 04.12.2012:

§ 1

§ 17 Abs. 2 der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Bodenmais (Entwässerungssatzung – EWS) erhält folgende Fassung:

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(2) Der Markt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse dem Markt vorgelegt werden. Der Markt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24.04.2015 in Kraft.

Bodenmais, den 14.04.2015
Markt Bodenmais

H a l l e r
Erster Bürgermeister